

II- 4226 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2182 13

1991-12-18

A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Duldung von Schwarzarbeit bzw. einseitige Vollzugspraktiken zu Lasten von SchwarzarbeitnehmerInnen

Kurz vor den Wiener Gemeinderatswahlen wurden seitens des Sozialministeriums in medienwirksamer Weise Aktionen gegen Schwarzbeschäftigung gesetzt. Seitens der Gemeinde Wien wurden dem Vernehmen nach einige Kontrollkräfte dem BMAS zwecks Unterstützung des Kampfes gegen die Schwarzarbeit zur Verfügung gestellt. In ihren Wahlreden überboten sich diverse Politiker in ihren Forderungen nach härtesten Strafen für Schwarzarbeitgeber. Diese verbale Forderung wurde niemals umgesetzt, der ganz normale "Vollzugsalltag" ist wieder eingeleitet: es finden keine flächendeckenden, sämtliche Betriebe umfassenden Kontrollen statt, Strafmaßnahmen wirken sich de facto nur zu Lasten der betroffenen ArbeitnehmerInnen aus. Im Falle der Aufdeckung von Schwarzarbeitsverhältnissen droht dem Arbeitgeber - wenn überhaupt - eine absolut lächerliche Strafe und keinerlei Konsequenzen für Gewerbeberechtigung etc. Ja mehr noch: in den Medien wurde bereits berichtet, daß Verfahren bei den Höchstgerichten anhängig sind, wonach für die Bestrafung von Schwarzarbeitgebern in MRK-konformer Weise Tribunalqualität verlangt werde; die belangte Behörde habe in diesem Verfahren auf die Erstattung einer Gendarstellung glattweg verzichtet! Hingegen werden die von Schwarzarbeitsverhältnissen betroffenen ArbeitnehmerInnen postwendend der Fremdenpolizei zur Kenntnis gebracht - auch wenn es die ArbeitnehmerInnen selbst waren, die sich vertrauensvoll an die Arbeitsmarktbehörden mit der Bitte um Hilfe gewandt haben - und die Konsequenz lautet in der Regel Abschiebung. Überhaupt praktiziert das Arbeits- und Sozialministerium den Datenverbund mit den Polizeibehörden offenbar nur zu Lasten betroffener ArbeitnehmerInnen, da sämtliche negativen Entscheidungen betreffend Beschäftigungsbewilligungen umgehend an die Fremdenpolizei weitergeleitet werden; diese rein verwaltungsbehördlichen Verfahren haben keine "Tribunalqualität".

Auch bisherige "Amnestie-Aktionen" waren stets als nachträgliche Belohnungen für Schwarzarbeitgeber konzipiert, da der Arbeitgeber im nachhinein die Beschäftigungsbewilligung für die betroffenen Schwarzarbeitskräfte erhielt (wofür er in nicht wenigen Fällen auch noch ein Entgelt für seine "Mühewaltung" von den anzustellenden ArbeitnehmerInnen verlangte). Hingegen erfolgte niemals eine Legalisierung jener Schwarzarbeitskräfte ad personam, die bereit waren, sich hilfeschend an die Behörden zu wenden und mit diesen zu kooperieren.

Vor diesem Hintergrund ist offenkundig, daß das BMAS einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, daß die Schwarzarbeit in Österreich erschreckende Dimensionen annimmt und daß die betroffenen ArbeitnehmerInnen jegliches Vertrauen zu den Behörden verlieren müssen.

Damit untergräbt der Sozialminister selbst ArbeitnehmerInnenrechte, da - dies müßte dem Sozialminister als leitendem Funktionär der Interessensvertretungen der ArbeitnehmerInnen bekannt sein - sich die ArbeitnehmerInneneigenschaft nicht nach der Anmeldung bei der Sozialversicherung bestimmt, sondern nach dem faktisch vorliegenden Beschäftigungsverhältnis; in diesem Zusammenhang ist der Sozialminister nicht aktiv geworden, um den betroffenen ArbeitnehmerInnen im Verfahren die Beweisführung des Vorliegens eines Beschäftigungsverhältnisses (z.B. durch bloße Glaubhaftmachung des Anspruchs) zu erleichtern. Auch im Rahmen des neuen Arbeiterkammergesetzes wurde es bewußt unterlassen, ein subjektives Recht der betroffenen ArbeitnehmerInnen auf Vertretung in "Schwarz-arbeits-Verfahren" einzuräumen.

Die Anhäufung all dieser Vollzugspraktiken zu Lasten ausgebeuteter SchwarzarbeiterInnen erscheint keinesfalls zufällig, sondern hat durchaus Methode.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e :

1. Wieviel MitarbeiterInnen Ihres Ressorts auf Vollzeitbasis stehen in den einzelnen Bundesländern ausschließlich oder überwiegend für betriebliche Kontrolltätigkeiten zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zur Verfügung?
2. Wieviele MitarbeiterInnen wurden der Arbeitsmarktverwaltung für betriebliche Kontrolltätigkeiten gegen Schwarzarbeit vor dem Wiener Wahlkampf zur Verfügung gestellt?
3. Wie lange bestand diese Dienstzuteilung?
4. Wieviele Betriebe wurden in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf das Vorliegen von Schwarzarbeitsverhältnissen in den Jahren 1989, 1990 sowie 1991 kontrolliert?
5. In wievielen Fällen wurden bei diesen Kontrolltätigkeiten in den einzelnen Bundesländern in den Jahren '89, '90, '91 Fälle von Schwarzarbeit aufgedeckt? Wieviele ArbeitnehmerInnen waren jeweils betroffen?
6. Wie hoch war die durchschnittliche Bestrafung von Arbeitgebern in den genannten Fällen von Schwarzarbeit pro illegal beschäftigter Arbeitskraft?
7. Warum und aufgrund welchen Rechtstitels wurden die betroffenen ArbeitnehmerInnen namentlich der Fremdenpolizei bekannt gegeben?
8. Warum und auf welcher rechtlichen Basis erfolgt die Übermittlung negativer Bescheide in AusländerInnenbeschäftigungsangelegenheiten an die Fremdenpolizei?

9. Das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses hängt nicht von der Wahrnehmung oder Unterlassung der Pflicht des Arbeitgebers zur Anmeldung bei der Sozialversicherung ab; warum wurde dennoch keine Legalisierung der betroffenen Arbeitskräfte ad personam vorgenommen?
10. Warum wurde bei der Novellierung des Arbeiterkammergesetzes (Regierungsvorlage) bei den Definitionen des § 10 bewußt darauf verzichtet, ein subjektives Recht betroffener SchwarzarbeiterInnen auf Vertretung einzuführen?
11. Werden Sie in Hinkunft aktiv werden, um eine erleichterte Beweisführung für betroffene SchwarzarbeiterInnen bzw. einen Rechtsanspruch auf Vertretung ehebaldigst einzuführen? Wenn nein, warum nicht?
12. Sind Sie sich dessen bewußt, daß ohne Kooperation der Behörden mit den betroffenen Arbeitskräften angesichts der personellen Ressourcen der Arbeitsmarktbehörden eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit auch in Hinkunft unmöglich sein wird?
13. Sind Sie sich dessen bewußt, daß Sie durch diese Vollzugspraktiken, die sich einseitig zu Lasten der betroffenen ArbeitnehmerInnen auswirken, Schwarzarbeit im großen Stil in Österreich ermöglichen und begünstigen?
14. Ist Ihnen das höchstgerichtliche Verfahren betreffend Bestrafung von Schwarzarbeitgebern bekannt? Wie stehen Sie persönlich zur geforderten "Tribunalqualität" der Entscheidung betreffend Bestrafung von Schwarzarbeitgebern?
15. Ist Ihnen bekannt, daß es sich bei Verfahren zur Abschiebung von Schwarzarbeitskräften um reine verwaltungsbehördliche Verfahren ohne Tribunalqualität handelt? Wie stehen Sie persönlich - unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit des Innenressorts - zu dieser Diskrepanz in der Rechtsschutzqualität für Arbeitgeber einerseits und ArbeitnehmerInnen andererseits?
16. Im Entwurf eines Niederlassungsgesetzes des Innenministers werden völlig unrealistische Wohnungsgrößen pro Person für den Familiennachzug von ArbeitsmigrantInnen verlangt; wie stehen Sie persönlich dazu, daß der Familiennachzug langjähriger ArbeitsmigrantInnen in Österreich durch derartige Normen des Innenministers in Hinkunft unterbunden werden soll?